

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Dorothea Steiner, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2260 –

Zugelassene Zertifizierungssysteme gemäß Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem von führenden Verbänden und Organisationen der deutschen Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft getragenen Zertifizierungssystem REDcert hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Zertifizierungssystem ISCC nun ein zweites Zertifizierungssystem gemäß der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (Biokraft-NachV) und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) zugelassen.

REDcert wirbt mit der Feststellung für sich, dass „wirtschaftsfremde Akteure wie Umwelt- und Entwicklungshilfeverbände“ nicht in die Entwicklung eingebunden wurden. ISCC wurde als transparenter Prozess unter Verbändebeteiligung eingeführt. Die Entwicklung des Standards wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefördert.

1. Wie unterscheiden sich die beiden Zertifizierungssysteme ISCC und REDcert bezüglich der verwendeten Nachhaltigkeitskriterien voneinander, und in welchen Ländern sollen die Systeme genutzt werden?

Das ISCC-System wurde von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) am 18. Januar 2010 vorläufig anerkannt für Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für Drittstaaten wie z. B. Malaysia, Brasilien und Argentinien. Das REDcert-System wurde am 2. Juni 2010 nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorläufig anerkannt. Beide Zertifizierungssysteme erfüllen die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Über diese Anforderungen hinaus sieht das ISCC-System soziale Standards für Drittstaaten vor, die die ILO-Konventionen (ILO: International Labour Organization) nicht ratifiziert haben.

2. Welche Sanktionsmechanismen können im Rahmen von REDcert bei Verstößen ergriffen werden, und welche Konsequenzen ergeben sich für Landwirte und erste Schnittstellen?

Die BLE kann die Anerkennung und auch eine vorläufige Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen widerrufen. Die BLE kann alternativ von einer Verlängerung der ohnehin auf zwölf Monate befristeten vorläufigen Anerkennung (durch endgültige Anerkennung) absehen; eine vorläufige Anerkennung begründet keinen Anspruch der Zertifizierungssysteme und -stellen auf eine „endgültige“ Anerkennung.

Schnittstellen, die nicht den Nachhaltigkeitsvorgaben entsprechende Biomasse als nachhaltige Biomasse weitergeben, erhalten von einer Zertifizierungsstelle für das Folgejahr kein neues Zertifikat und können folglich keine nachhaltige Biomasse mehr weiterhandeln, da sie nicht mehr am jeweiligen Zertifizierungssystem teilnehmen. Die nicht nachweislich nachhaltige Biomasse von Landwirten und ersten Schnittstellen ist aus dem Massenbilanzsystem auszubuchen, bevor ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt wird. Dies veranlassen die Zertifizierungssysteme oder entsprechende andere Datenbankbetreiber.

3. Wie stellt die Bundesregierung die Qualitätssicherung von Zertifizierungssystemen sicher, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Verbreitung von Low Level Standards zu verhindern, d. h. Standards ohne soziale Kriterien und die Berücksichtigung der abiotischen Umweltfaktoren Boden, Wasser und Luft?

Die Bundesregierung stellt die Einhaltung der Nachhaltigkeitsverordnungen dadurch sicher, dass die BLE als zuständige Behörde Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen anerkennt und überwacht und die Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnungen für die Bundesregierung evaluiert. Es werden ausschließlich Zertifizierungssysteme anerkannt, die mindestens den gesetzlichen Vorgaben genügen.

Die Europäische Kommission hat sich vorbehalten, die Konkretisierung der sozialen Standards und der abiotischen Umweltfaktoren Boden, Wasser und Luft selbst zu regeln. Sobald die Europäische Kommission solche Vorgaben macht, werden diese in deutsches Recht übernommen.

Die Bundesregierung misst der sozialen Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert bei. Sie hat sich, z. B. während der Verhandlungen zur Richtlinie 2009/28/EG, für Sozialstandards eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

Zertifizierungssysteme können entscheiden, zusätzliche oder anspruchsvollere Nachhaltigkeitsanforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten zu stellen.

4. Wie kann eine Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner an der Entwicklung von Zertifizierungssystemen zukünftig sichergestellt werden?

Gemäß § 34 Absatz 1 Biokraft-NachV bzw. § 34 Absatz 1 BioSt-NachV wird die Öffentlichkeit bei der Anerkennung von Zertifizierungssystemen durch die BLE beteiligt. Stellungnahmen, welche im Sinne der genannten Regelungen bei der BLE eingehen, werden bei der Entscheidung über die Anerkennung eines Zertifizierungssystems angemessen berücksichtigt.

5. a) An welchen Stellen geht ISCC über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus, und wie bewertet die Bundesregierung dies im Sinne einer möglichst nachhaltigen Erzeugung von Biomasse?
- b) Geht REDcert über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus, und wenn ja, an welcher Stelle?

Die ISCC System GmbH befindet sich momentan im Verfahren zur endgültigen Anerkennung als Zertifizierungssystem. Sowohl die ISCC System GmbH also auch die REDcert GmbH halten sich mit ihren Zertifizierungssystemen in Europa an die gesetzlichen Mindestvorgaben. Das REDcert-System ist ausschließlich für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt.

Der Standard des Zertifizierungssystems ISCC System GmbH enthält darüber hinaus sechs Prinzipien für nachhaltige Bewirtschaftung, welche insbesondere in Drittländern geprüft werden. Die Prinzipien werden durch Kriterien konkretisiert. Auf der Kriterienebene wird zwischen „Major Musts“ und „Minor Musts“ unterschieden. „Major Must“-Kriterien müssen immer erfüllt werden. Die „Minor Musts“ müssen überwiegend erfüllt werden.

Alle Kriterien der Prinzipien 1, 5 und 6 sind „Major Musts“.

Prinzip 1 gibt die §§ 4 bis 6 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV wieder. Prinzip 5 setzt voraus, dass die Erzeugung der Biomasse im Einklang mit der regionalen und nationalen Gesetzgebung steht und den maßgeblichen internationalen Verträgen entspricht. Prinzip 6 gibt vor, dass gute Managementpraktiken angewendet werden müssen.

Prinzip 2 beinhaltet den Schutz von Boden, Wasser und Luft und die Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Prinzip 3 beinhaltet sichere Arbeitsbedingungen durch Schulungen und Ausbildung, die Verwendung von Schutzkleidung sowie angemessene und schnelle Hilfeleistung bei Unfällen. Prinzip 4 beinhaltet die Einhaltung von Menschenrechten, des Arbeitsrechts und des Landnutzungsrechts. Die Produktionsweise soll verantwortungsbewusste Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit und Wohlstand der Arbeitskräfte fördern und basiert auf guten Beziehungen zur Gesellschaft. Die Kriterien zu den Prinzipien 2, 3 und 4 umfassen sowohl „Major Musts“ als auch „Minor Musts“.

6. a) Wie sind die Vorstellungen der Bundesregierung hinsichtlich der Berichtspflichten für soziale Nachhaltigkeit, und welchen Beitrag kann ein Zertifizierungssystem, das wie ISCC bereits soziale Prinzipien und Kriterien integriert, dazu leisten?
- b) Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung Kriterien für eine soziale Nachhaltigkeit in freiwilligen Zertifizierungssystemen ein?

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Sieht die Bundesregierung nach den Erfahrungen aus dem von ihr geförderten Entwicklungsprozess zum ISCC-Zertifizierungsstandard Nachbesserungsbedarf an den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen im Sinne einer möglichst nachhaltigen Erzeugung von Biomasse, und wenn ja, an welchen Punkten?

Die Bundesregierung setzt in den beiden Nachhaltigkeitsverordnungen Biomassestrom und Biokraftstoffe die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG um. Eine kurzfristige Änderung der Nachhaltigkeitsverordnungen bei den Zertifizierungsstandards ist – abgesehen von dem derzeit laufenden Verfahren zur Verschiebung des Anwendungstermins und von den europarechtlich bedingten

Änderungen im „Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien“ – nicht vorgesehen. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnungen wird zukünftig von der BLE evaluiert.

8. Inwieweit möchte die Bundesregierung die Ausweitung von Nachhaltigkeitsstandards – wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigt – auf weitere Anwendungen wie Futter- und Nahrungsmittel sowie in der chemischen Industrie ausdehnen, und wann kann mit einer Umsetzung gerechnet werden?

Die Bundesregierung strebt eine Ausweitung der Nachhaltigkeitsstandards auf alle Formen der Bioenergie (die beiden Nachhaltigkeitsverordnungen gelten nur für flüssige und lediglich im Kraftstoffbereich auch für gasförmige und feste Biomasse) an. Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, ob und wie für anderweitige agrarische Flächennutzungen vergleichbare international anerkannte Nachhaltigkeitssysteme eingeführt werden können. Dabei sollen zunächst die Erfahrungen aus der Umsetzung der Nachhaltigkeitsregelungen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in der EU berücksichtigt werden.